jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/2/13 3Ob594/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.02.1985

Norm

ABGB §870 CIII
ABGB §1502

Rechtssatz

Hat die Beklagte trotz ihrer Kenntnis, daß die Klägerin ihre Kaufpreisforderungen durch Gegenforderungen zufolge Aufrechnung als erloschen ansah, obwohl der Beklagten diese Gegenforderungen nie zustanden, geschwiegen um die Klägerin abzuhalten, vor Eintritt der Verjährung Klage zu erheben, ist ihre Verjährungseinrede als schwerer Verstoß gegen Treu und Glauben nicht zu beachten (ein bloßes "Auffallenmüssen" ist hingegen nicht als derartiger Verstoß anzusehen).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 594/84
  Entscheidungstext OGH 13.02.1985 3 Ob 594/84

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0014850

Dokumentnummer

JJR_19850213_OGH0002_0030OB00594_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at